

STADTLIPPSTADT

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Lippstadt zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer vom 01.04.2026

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) i.V.m. den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712) und den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S.965) und § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung Erhebung von Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW. S. 732), jeweils in der gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Lippstadt am 23.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 - Unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke - wird aufgehoben

Artikel 2

§ 2 - Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer – erhält folgende Fassung:

§ 1 – Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer –

Die Stadt Lippstadt erhebt Grundsteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
596 v. H.
2. für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke),
535 v. H.
3. für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke),
535 v. H.

Artikel 3

§ 3 – Inkrafttreten – erhält folgende Fassung:

§ 2 – Inkrafttreten –

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Lippstadt zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, den 01.04.2026

gez. Tschense

(Bürgermeister)

Die öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Lippstadt unter <http://www.lippstadt.de/bekanntmachungen> veröffentlicht.